

Aktuelles zum Arbeitsstättenrecht – Stand der Regelsetzung

FASI Veranstaltung Arbeitsstätten

am 19. Januar 2023

Videokonferenz

Ernst-Friedrich Pernack

Vorsitzender Ausschuss für Arbeitsstätten

Vorsitzender Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter e.V.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

E-Mail: ef.pernack@t-online.de

Arbeitsstättenrecht aktuell

1. Struktur und Inhalte der ArbStättV
2. Ausschuss für Arbeitsstätten – Bedeutung der Regeln
3. Arbeitsschutzkontrollgesetz – Änderung ArbStättV
4. Energiekrise und Klimawandel – Auswirkung auf Regeln für Arbeitsstätten
5. ASTA – aktuelle Regelsetzung

1. Struktur und Inhalte der ArbStättV

Paragraphenteil der ArbStättV

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

10 Paragraphen mit grundlegenden **Anforderungen an das Einrichten und Betreiben** von Arbeitsstätten

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung (2010)

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

§ 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

§ 5 Nichtraucherchutz

§ 6 Unterweisung der Beschäftigten (2016)

§ 7 Ausschuss Arbeitsstätten

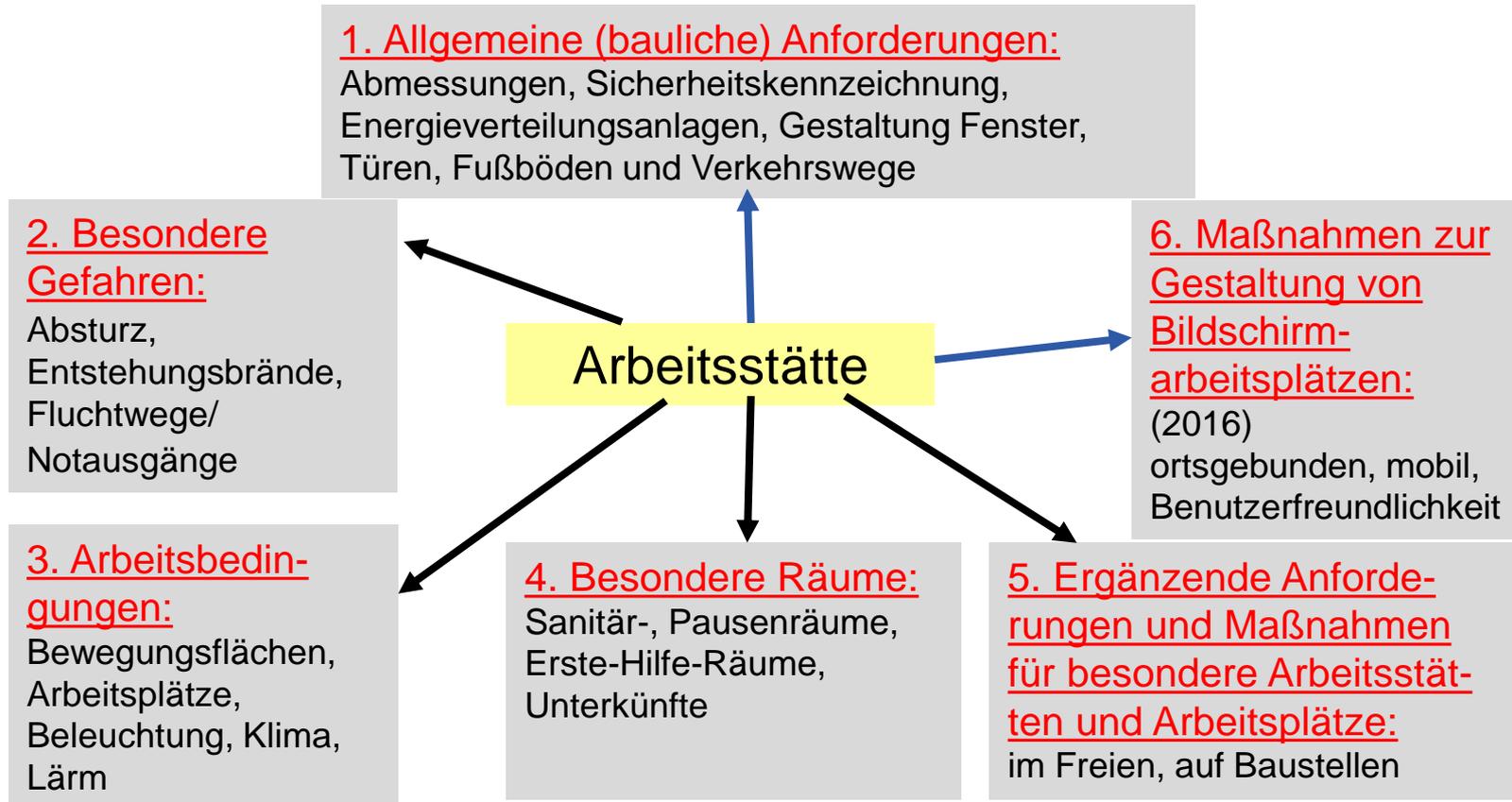
§ 8 Übergangsvorschriften

§ 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Folie 3

1. Struktur und Inhalte der ArbStättV

Anhang der ArbStättV



1. Struktur und Inhalte der ArbStättV

§ 1 – Ziel, Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient der **Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten** beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.
- (3) Für **Gemeinschaftsunterkünfte** außerhalb des Geländes eines Betriebes oder einer Baustelle gelten nur
 1. § 3,
 2. § 3a und
 3. Nummer 4.4 des Anhangs.
- (4) Für **Telearbeitsplätze** gelten nur
 1. § 3 bei der erstmaligen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes,
 2. § 6 und der Anhang Nummer 6,soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht. Die in Satz 1 genannten Vorschriften gelten, soweit Anforderungen unter Beachtung der Eigenart von Telearbeitsplätzen auf diese anwendbar sind.

Folie 5

1. Struktur und Inhalte der ArbStättV

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsstätten sind

1. Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes,
2. Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes,
3. Orte auf Baustellen,

sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.

1. Struktur und Inhalte der ArbStättV

§ 2 Begriffsbestimmungen (2016 neu)

(2) Zur Arbeitsstätte gehören insbesondere auch:

1. Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen **Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben**,

2. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, **Kantinen**, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte sowie

3. Einrichtungen, die dem Betreiben der Arbeitsstätte dienen, **insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Signalanlagen, Energieverteilungsanlagen, Türen und Tore, Fahrsteige, Fahrtreppen, Laderampen und Steigleitern.**

Folie 7

1. Struktur und Inhalte der ArbStättV

§ 2 Begriffsbestimmungen

(3) **Arbeitsräume** sind die Räume, in denen **Arbeitsplätze** innerhalb von Gebäuden **dauerhaft eingerichtet** sind.



1. Struktur und Inhalte der ArbStättV

§ 2 Begriffsbestimmungen (2016 neu)

(4) **Arbeitsplätze** sind **Bereiche**, in denen **Beschäftigte** im Rahmen ihrer Arbeit **tätig** sind.

→ 2016 Entfall des Zeitbezugs

Einschränkung „...regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig...“ aufgehoben!



Bild: FORSIS GmbH

1. Struktur und Inhalte der ArbStättV

§ 3a Einrichten und Betreiben (2016 neu)

- (1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass **Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden** und **verbleibende Gefährdungen möglichst gering** gehalten werden.

Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten hat der Arbeitgeber die Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 durchzuführen und dabei den **Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen** sowie insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Absatz 4 bekannt gemachten **Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen**.....

1. Struktur und Inhalte der ArbStättV

§ 3a Einrichten und Betreiben (2016 neu)

(1)Bei **Einhaltung der** bekannt gemachten **Regeln** ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten **Anforderungen diesbezüglich erfüllt** sind. Wendet der Arbeitgeber diese Regeln nicht an, so muss er **durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen.**

2. Ausschuss für Arbeitsstätten – Bedeutung Regeln

Gesetzliche Grundlage:

§ 7 ArbStättV (i.d.F. der ArbStättV 2016)

Zusammensetzung:

fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, Gewerkschaften, Länderbehörden, Unfallversicherungsträger und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft (max. 16 Personen)

Aufgaben:

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende **Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse** für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten **ermitteln**,
2. **Regeln und Erkenntnisse ermitteln**, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können, sowie **Empfehlungen für weitere Maßnahmen auszuarbeiten**
3. das BMAS in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten **beraten**.

2. Ausschuss für Arbeitsstätten – Bedeutung Regeln

1. Berufungsperiode: 24.05.2005 - 31.01.2009
2. Berufungsperiode: 01.10.2009 – 31.08.2013
3. Berufungsperiode: 03.04.2014 – 31.12.2017
4. Berufungsperiode: 06.05.2019 – 31.12.2025

Vorsitzender: Ernst-Friedrich Pernack

Geschäftsführung: BAuA, Gruppe 2.4: Arbeitsstätten, Maschinen- und Betriebssicherheit (Fr. Dr. Gritzki, Fr. Ziegenbalg)

➤ Informationen

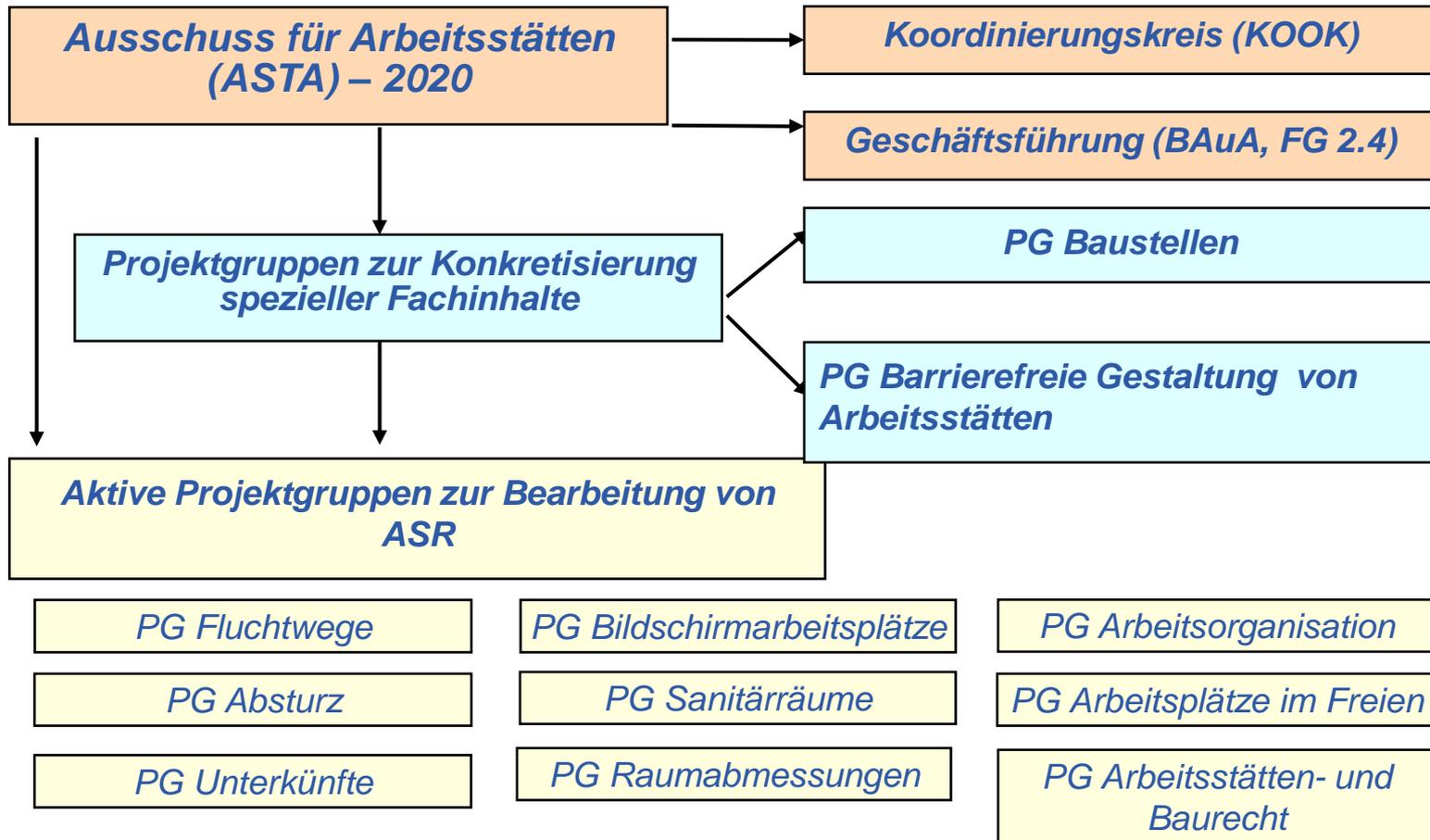
<http://www.baua.de>

➔ Themen von A - Z

➔ Arbeitsstätten

ausschuss.asta@baua.bund.de

2. Ausschuss für Arbeitsstätten – Bedeutung Regeln



2. Ausschuss für Arbeitsstätten – Bedeutung Regeln

- **Arbeitgeber hat** nach § 3a ArbStättV **dafür zu sorgen**, dass Arbeitsstätten entsprechend der VO einschließlich des Anhangs so eingerichtet und betrieben werden, **dass Gefährdungen** für Sicherheit und Gesundheit **nicht entstehen**
- Dabei hat er den **Stand der Technik** und **insbesondere** die vom BMAS bekannt gemachten **Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen**.
- Wendet der Arbeitgeber die **Regeln nicht an**, muss er durch **andere Maßnahmen** die **gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz** der Beschäftigten erreichen.

→ Höherer Gestaltungsspielraum, aber auch mehr Eigenverantwortung für den Arbeitgeber!

2. Ausschuss für Arbeitsstätten – Bedeutung Regeln

- AG hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten entsprechend VO einschließlich des Anhangs so eingerichtet und betrieben werden, dass **Gefährdungen** für Sicherheit und Gesundheit **nicht entstehen**
- AG in **KMU** benötigen **praxisgerechte Hilfen** → Erarbeitung von **Regeln für Arbeitsstätten** durch den Ausschuss für Arbeitsstätten
- Regeln für Arbeitsstätten (§ 7):
 - entsprechen dem **Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene** sowie sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - **konkretisieren** die Schutzziele der Verordnung
 - **enthalten** beispielhafte **Lösungen** für betriebliche Schutzmaßnahmen

2. Ausschuss für Arbeitsstätten – Bedeutung Regeln

- § 3a ArbStättV: **AG** hat den **Stand der Technik** und die vom BMAS bekannt gemachten **Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen**
- Die **Einhaltung** dieser Regeln und Erkenntnisse **löst die Vermutung aus**.
→ hohe Bedeutung und Hilfe für die betriebliche Praxis
- bei **Nichtanwendung** der Regeln für Arbeitsstätten **muss** der AG durch andere Maßnahmen die **gleiche Sicherheit** und den **gleichen Gesundheitsschutz** erreichen – dies ist im Einzelfall erforderlichenfalls **nachzuweisen**

3. Arbeitsschutzkontrollgesetz

Art. 4 Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22.12.2020 – Änderung ArbStättV

➤ Änderung der **Arbeitsstättenverordnung**:

➤ § 2 Absatz 7 (neu) - **Definition von Gemeinschaftsunterkünften**:

„(8) Gemeinschaftsunterkünfte ... sind **Unterkünfte innerhalb und außerhalb des Geländes eines Betriebes oder einer Baustelle**, die

1. den Beschäftigten **durch den Arbeitgeber oder** auf dessen Veranlassung durch **Dritte** entgeltlich oder unentgeltlich **zur Verfügung gestellt** werden

und

2. von mehreren Beschäftigten und **insgesamt von mindestens vier Personen gemeinschaftlich genutzt** werden.“

Folie 18

3. Arbeitsschutzkontrollgesetz

Art. 4 Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22.12.2020 – Änderung ArbStättV

§ 1 Abs. 3 (neu) - **Anwendungsbereich für Gemeinschaftsunterkünfte:**

„(3) Für Gemeinschaftsunterkünfte außerhalb des Geländes eines Betriebes oder einer Baustelle gelten nur

1. § 3,
2. § 3a und
3. Nummer 4.4 des Anhangs.“

→ **Gefährdungsbeurteilung, Umsetzung von Maßnahmen, Einhaltung der Vorgaben zu Unterkünften im Anhang** und Konkretisierung in der **ASR A 4.4**

3. Arbeitsschutzkontrollgesetz

Art. 4 Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22.12.2020 – Änderung ArbStättV

Anhang Nummer 4.4 - **Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte:**

- **Verpflichtung des Arbeitgebers**

- zur **Bereitstellung**, wenn es aus Gründen der Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit oder aus Gründen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist
- **angemessene Unterkünfte** innerhalb des Betriebes, oder, wenn dies nicht möglich, außerhalb des Betriebes zur Verfügung zu stellen → auch hier muss für Angemessenheit gesorgt sein
- zur **Dokumentation** der Adressen, Unterbringungskapazitäten und Zeiträume der Unterbringung

-

Folie 20

4. Energiekrise – Auswirkungen Arbeitsschutz

Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordn. -EnSikuMaV)

Maßnahmen zur **Sicherung der Energieversorgung** im Winter 2022/2023 – u.a. Energieeinsparung bezüglich des Raumklimas

EnSikuMaV gilt **befristet** vom 01. September 2022 bis 28. Februar 2023

Die in Tabelle 1 der ASR A3.5 „Raumtemperatur“ fixierten **Mindestwerte für Lufttemperaturen in Arbeitsräumen** werden **vorübergehend um je 1 °C abgesenkt**, z. B. von 20 °C auf 19 °C für leichte Tätigkeiten im Sitzen wie in Büroräumen. Nicht abgesenkt wird der Mindestwert für körperlich schwere Tätigkeiten.

4. Energiekrise – Auswirkungen Arbeitsschutz

Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordn. -EnSikuMaV)

Für Arbeitsräume **in öffentlichen Gebäuden** sind die **Mindestwerte zugleich als Höchstwerte** für die Lufttemperatur festgelegt. Öffentliche Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Fixtemperaturen so weit wie möglich einzuhalten.

Nichtöffentliche Arbeitgeber können in Arbeitsräumen die Lufttemperatur auf die „neuen“ Mindestwerte absenken, **sind aber nicht dazu verpflichtet**

Gemeinschafts- und Durchgangsflächen in öffentlichen Gebäuden, die **nicht dem Aufenthalt von Personen dienen**, dürfen **nicht beheizt** werden.

4. Energiekrise – Auswirkungen Arbeitsschutz

Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordn. -EnSikuMaV)

Hinweis: zeitweise **ausgesetzt ist nur Tabelle 1** der ASR A3.5, übrige Bestimmungen gelten weiterhin, z. B.:

Zum Schutz gegen zu niedrige Temperaturen und damit möglichen Gefährdungen sind nach ASR A3.5 **Maßnahmen zur Kompensation** gefordert:

- arbeitsplatzbezogene **technische** Maßnahmen (z. B. Wärmestrahlungshemmung, Heizmatten),
- **organisatorische** Maßnahmen (z. B. Aufwärmzeiten) oder
- **personenbezogene** Maßnahmen (z. B. geeignete Kleidung)

In **Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen** muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens **+21 °C** herrschen;

4. Klimawandel – Auswirkungen Arbeitsschutz

Klimawandel ist offensichtlich und hat **viele Auswirkungen**:

In Deutschland wird es

- **heißer** und **trockener**,
- die **solare UV-Belastung steigt**,
- **neue Überträger** von Infektionskrankheiten treten auf,
- invasive **Arten mit Allergenen pflanzlicher oder tierischer Herkunft** neu oder vermehrt

Häufigkeit von **Extremwetterereignissen** wird zunehmen

Daraus resultieren **neue oder veränderte Gefährdungen** der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten → Studie der BAuA im Auftrag des BMAS → **BAuA-Bericht „Klimawandel und Arbeitsschutz“**

Juli 2022 Veröffentlichung BAuA-Homepage:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Gd108.html>

4. Klimawandel – Auswirkungen Arbeitsschutz

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

ASR A3.5 – Raumtemperatur: Ergänzung von **Maßnahmen** bei **Sommerhitze**

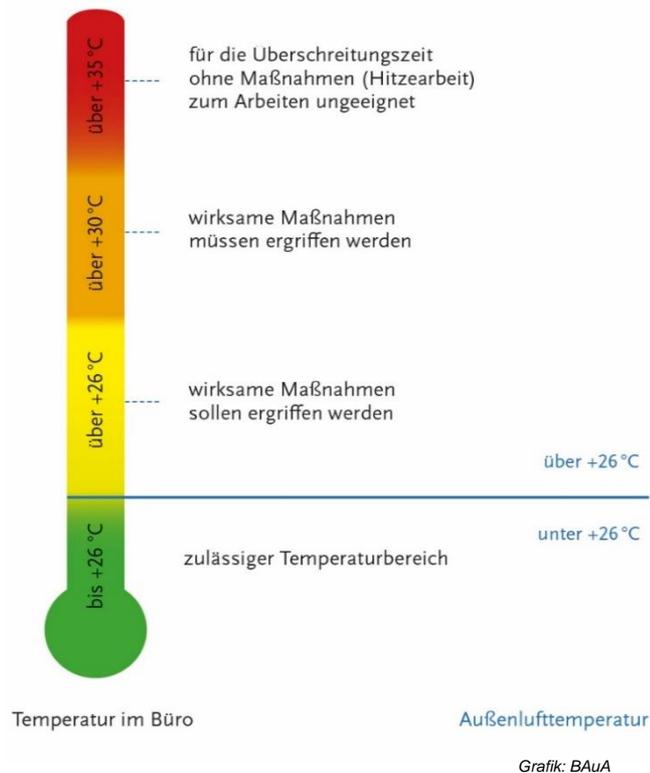


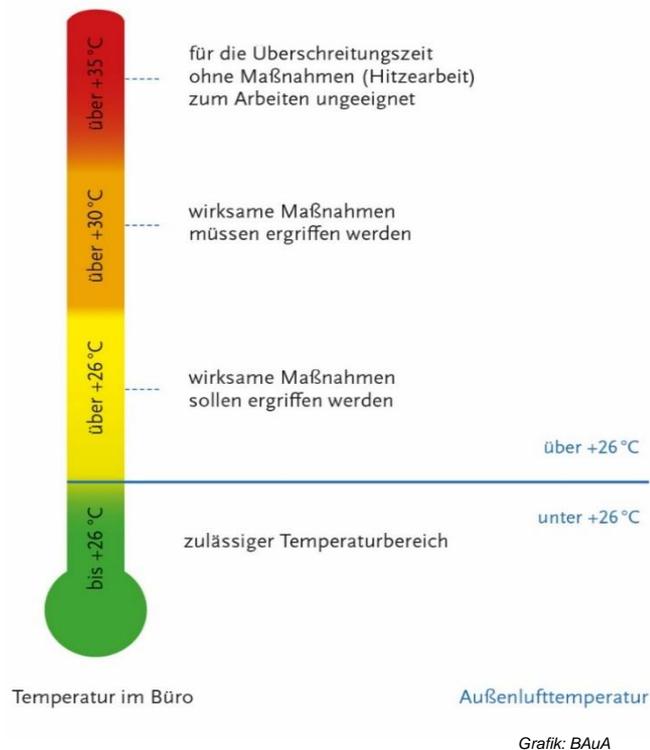
Tabelle 4 (Beispielhafte Aufzählung)

- effektive Steuerung Sonnenschutz und Lüftungseinrichtungen
- Reduzierung innerer thermischer Lasten (elektrische Geräte nur wenn notwendig)
- Lüften in den frühen Morgenstunden
- Anpassung Arbeitszeitregelungen
- Lockerung Bekleidungsregelungen
- Festlegung zusätzlicher Entwärmungsphasen
- Nutzung von Ventilatoren (z. B. Tisch-, Stand-, Turm- oder Deckenventilatoren)

4. Klimawandel – Auswirkungen Arbeitsschutz

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

ASR A3.5 – Raumtemperatur: Ergänzung von **Maßnahmen** bei **Sommerhitze**



- Nach Nr. 4.4 Abs. 4 sind wieder **technische Maßnahmen zugelassen**, die die **Lufttemperatur reduzieren** und dabei die **absolute Luftfeuchte erhöhen** (**adiabatische Kühlgeräte**, auch unter dem Namen **Minikühlgerät** angeboten)
- **Voraussetzung:** Wertepaare nach Tabelle 5 (**Schwülegrenze**) werden nicht überschritten
- bei Außenlufttemperaturen **über +26°C: sollen**, bei Außentemperaturen **über +30°C müssen** vom Arbeitgeber **geeignete Getränke** (z.B. Trinkwasser i.S. der Trinkwasserverordnung) **bereit gestellt werden**

5. ASTA – Aktuelle Regelung

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

ASR A 5.1 „Schutz gegen gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen“

PG unter Leitung von Herrn Dr. Wilhelm (BG BAU) erarbeitet **neue ASR A5.1**

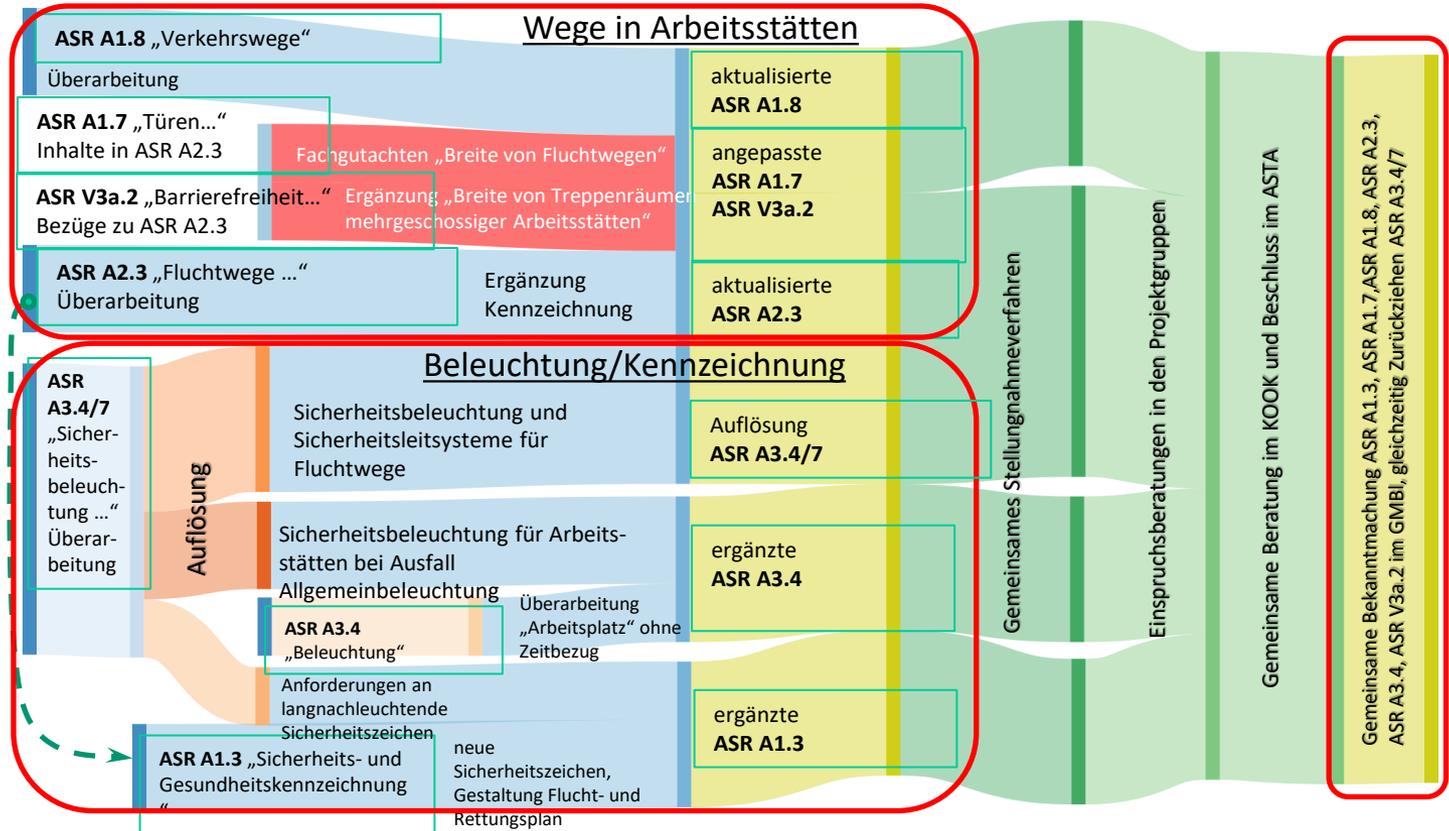
- Ziel: Konkretisierung der speziellen Anforderungen zum **Schutz gegen gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen** an Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Räumen und Arbeitsplätzen **im Freien**
 - Bei der Erstellung der Anforderungen für Schutzmaßnahmen sind folgende Gefährdungsfaktoren zu berücksichtigen:
 - **Witterungs**verhältnisse (z. B. **Niederschläge, Wind, solare UV-Strahlung**),
 - **thermische Belastungen** (Hitze und Kälte),
sowie ferner
 - **Luftschadstoffe** (z. B. Ozon)
- bei Tätigkeiten im Freien.

Folie 27

Zusammenwirken von Weiterentwicklungen der Arbeitsstättenregeln
ASR A1.3, ASR A1.7, ASR A1.8, ASR A2.3, ASR A3.4, ASR A3.4/7 und ASR V3a.2

GMBI-Vortex Erklärung dieser Zusammenhänge

Querbezüge in anderen TR: ASR A1.2, ASR A1.6, ASR A2.2, ASR A4.2, ASR A4.3, ASR A5.2, TRGS 509, TRGS 510, TRGS 526, TRGS 529, TRGS 800 und TRBS 3146/TRGS 746: Titel ASR A2.3 wird geändert „Fluchtwege und Notausgänge“



5. ASTA – Aktuelle Regelungsetzung

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

ASR A 3.4 Beleuchtung – „Sichtverbindung nach außen“

- ArbStättV Anhang 3.4 zur „Sichtverbindung nach außen“ konkretisieren
- Eigenes Kapitel in der ASR A3.4, Haupt-ASR wird nicht geändert!
- Nutzung alte ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“ April 1976
- „nach außen“ ist nicht gleich mit „ins Freie“, auch Blick in ein Atrium geht „nach außen“, hier muss Tageslicht einfallen, um z. B. Informationen über das aktuelle Wetter und das Geschehen „außen“ zu erhalten
- Schutzziel:
 - Sichtverbindung dient nicht dem Erkennen von Objekten im Außenraum, sondern der empfundenen „Verbindung mit dem Außenraum“ und damit Vermeidung des Gefühls des Eingeschlossen-Seins
 - Gesundheit der Augen (Fernblick ermöglichen)
- Im Sommer 2022 Entwurf fertig gestellt - Beschlussreife am 26.09.2022 im KOOK festgestellt – am 06.12.2022 Beschluss des ASTA – Veröffentlichung in Vorbereitung

Folie 29

5. ASTA – Aktuelle Regelungsetzung

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

Bildschirmarbeit – Telearbeit – Homeoffice

- ASR A6 „Bildschirmarbeitsplätze“ – Neuerstellung
 - Stand der Technik zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen
 - Telearbeitsplätze werden auch betrachtet, Abgrenzung mobile Arbeit
 - wegen begrenztem Anwendungsbereich der ArbStättV keine Aussagen zu Anforderungen im Homeoffice
 - PG hat Textentwurf einschließlich Teil Baustellen erstellt, derzeit läuft das Einspruchsverfahren zu mehr als 300 Einsprüchen

 - Abgrenzung mobile Arbeit von Telearbeitsplätzen und Nutzung persönlicher Arbeitsmittel an Telearbeitsplätzen
 - Empfehlung des ASTA zu Telearbeit (Beschluss 7.11.17), auf Homepage der BAuA eingestellt seit Mai 2018
- <https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ASTA/Empfehlungen.html>

Folie 30

5. ASTA – Aktuelle Regelung

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

ASR V3a.2 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

Grund-ASR + Anhänge – als Fachspezifische Teile der ASR

- ASR A1.3 Sicherheitskennzeichnung
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A2.3 Fluchtwege
- ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung
- ASR A4.4 Unterkünfte
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A4.3 Erste Hilfe (05/2018)
- ASR A1.2 Raumabmessungen (05/2018)
- **ASR A4.2 Pausenräume (03/21)**
- **ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände (03/21)**

Aktuelle Aktivitäten

- ASR A4.1 **Sanitärräume**
- Fachgutachten „**Barrierefreie Toiletten**“
- Anhang zu **Kantinen** (ASTA-Beschluss am 06.12.2022)
- Anpassung gesamte ASR V3a.2 an Stand der Technik und formaler Abgleich

5. ASTA – Aktuelle Regelungsetzung

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

ASR A 1.5 Fußböden – neue Ausgabe März 2022

- Abschn. 4 Abs. 10: Regelungen für angrenzende Fußbodenoberflächen mit **unterschiedlicher Rutschhemmung und Übergangsbereiche** angepasst (z. B. bei Türdurchgängen 2 Bewertungsgruppen möglich)
- Abschn. 4 Abs. 12: Klarstellung zur Feststellung/Bewertung von **„andauernder Steharbeit“** und hierfür geeigneter Schutzmaßnahmen
- „Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen“: Verwendung von **selbstaftenden temporären Abdeckungen** ergänzt
- Anhang 2 ergänzt um **Bewertungsgruppen der Rutschgefahr für Bäder**
- **Veröffentlichung: März 2022, GMBI S. 199**

5. ASTA – Aktuelle Regelung

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände – Überarbeitung, Feuerlöschsprays

- Veröffentlichung GMBI 18. Mai 2018, S. 446 - Überarbeitung, neue Ausgabe
- möglicher Einsatz Feuerlöscher mindestens 2 LE
- generelle Kennzeichnung von Feuerlöschern
- **Aktualisierung 2022:** Empfehlung des ASTA zu Bedingungen für den Einsatz von Feuerlöschsprays für die Grundausrüstung (09/2022)
https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ASTA/pdf/Loeschspraydosen.pdf?__blob=publicationFile&v=2
 - Bezug auf DIN EN 16856 Feuerlöschsprays, Juni 2020
 - Problem: Diese Norm gilt nur für „Verwendung durch ungeübte Personen im häuslichen Bereich“!
- Empfehlung zeigt Aspekte zur Berücksichtigung in der Gefährdungsbeurteilung

5. ASTA – Aktuelle Regelungsetzung

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

ASR A 1.2 Raumabmessungen – Überarbeitung

- Anpassung an in ArbStättV geänderten Begriff „**Arbeitsplatz**“ unter Beachtung des Begriffs „dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze“
- Weiterentwicklung des Standes der Technik seit der ersten Bekanntmachung der ASR A1.2 im September 2013
- Prüfung der Aufnahme von **speziellen Regelungen** für einzelne Branchen (insbes. zur Laborarbeit und zu U-Linienarbeitsplätzen oder spezifische Raumtypen (u. a. Schulungs- und Besprechungsräume)
- Prüfung der Auswirkung neuer Entwicklungen in der Gestaltung von **neuen Büroformen** auf evtl. Regelungsbedarf (z. B. Open-Space)

6. ASTA – Aktuelle Regelsetzung

Anpassung des Regelwerks durch Ausschuss für Arbeitsstätten

Weitere ASR in Arbeit

- ASR A2.1 „Schutz vor Absturz“
Anpassung Stand der Technik und Definition Arbeitsplatz
- ASR A4.1 „Sanitärräume“
Anpassung Stand der Technik und Definition Arbeitsplatz
- ASR A4.4 „Unterkünfte“
Integration „Gemeinschaftsunterkünfte“ aus Arbeitsschutzkontrollgesetz und Anpassung Stand der Technik
- PG „Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht“
Ermittlung des Bedarfs an Rechtsvereinheitlichung zwischen Bauordnungsrecht und Arbeitsstättenrecht
- PG „Arbeitsorganisation und Arbeitsablaufgestaltung“
Prüfung möglicher Konkretisierungsbedarfe im Regelwerk des ASTA zur Berücksichtigung dieser Aspekte

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**